

Einverständniserklärung gemäß § 27 WaffG

Hiermit geben wir, die Erziehungsberechtigten / die Sorgeberechtigten *), bis auf Widerruf unser Einverständnis, dass unser Kind

Vor- und Zuname _____

Geburtsdatum, Ort _____

Straße _____

PLZ, ORT _____

am offiziellen Schießbetrieb (Training und Wettkampf) nach der gültigen Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. mit

- Blasrohr (keine Altersbeschränkung)*
- Lichtpunktgewehr (keine Altersbeschränkung)*
- Luft-, Federdruck oder CO²-Waffen (ab dem vollendeten 12. Lebensjahr)*
- Schießen mit kleinkalibrigen Schusswaffen (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr)*

sowie an allgemeinen sportlichen und an überfachlichen Veranstaltungen des **Holzhäuser Schützenverein von 1846 e.V.** unter der nach § 27 Abs. 3 Waffengesetz erforderlichen Aufsicht teilnimmt und bestätigen dies mit unserer Unterschrift.

*) **Zutreffendes bitte ankreuzen!** Bitte mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen!

_____, den _____

Unterschrift

Unterschrift

Hinweis

Das schriftliche Einverständnis des Sorgeberechtigten oder dessen persönliche Anwesenheit ist für alle Minderjährigen gesetzlich vorgeschrieben (§ 27 Abs. 3 WaffG).

Diese Einverständniserklärung ist während des Schießbetriebes aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson (Inhaber einer Jugendbasislizenz) muß anwesend sein, bei:

- Kindern bis zum 14. Lebensjahr für das Schießen mit Luftdruckwaffen (§ 27 Abs 3 Ziffer 1 WaffG)
- Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr für das Schießen mit Kleinkaliberwaffen und Flinten (§ 27 Abs 3 Ziffer 2 WaffG).

Darüber hinaus ist grundsätzlich die Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Schießstandaufsicht) beim Schießen erforderlich.